

2 Ablauf der Wahl vor Ort

Vorbereitung der Stimmabgabe

Wenn der Wahlvorstand die persönliche Stimmabgabe vor Ort beschlossen hat, gibt es einige Dinge, die im Vorfeld vorbereitet werden müssen. Zuständig für die Vorbereitung ist der Wahlvorstand.

- Erstellen Sie Vordrucke für die Stimmzettel (Wahl der Vertrauensperson beziehungsweise Stellvertretenden).
- Besorgen Sie einheitliche Wahlumschläge.
- Stellen Sie einheitliche Stifte (keine unterschiedlichen Farben) zusammen.
- Organisieren Sie eine Wahlkabine oder Sichtschutz, damit die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- Besorgen Sie einen Behälter für die Stimmzettel (Wahlurne).

Ablauf der persönlichen Stimmabgabe

Durchführung der geheimen Wahl

- Wahlvorstand übergibt die Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) an die wahlberechtigte Person nach Abgleich mit der aktuellen Wählerliste.
- Wahlberechtigte füllen jeweils unbeobachtet (etwa in einer Wahlkabine) ihren Stimmzettel aus und legen ihn in ihren Wahlumschlag.
- Wahlberechtigte übergeben ihren verschlossenen Wahlumschlag an anwesendes Mitglied des Wahlvorstands.
- Wahlvorstand vermerkt Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten.
- Wahlvorstand wirft den Wahlumschlag in Anwesenheit der wahlberechtigten Person in die Wahlurne ein.

Außerdem müssen bei der persönlichen Stimmabgabe die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Bei Wahl zur Vertrauensperson hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.
- Bei Wahl des Stellvertretenden dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.
- Wahlberechtigte, die wegen einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, dürfen durch von ihnen benannten Hilfspersonen bei der Stimmabgabe unterstützt werden.

Öffentliche Stimmenauszählung

Der Termin für die öffentliche Stimmenauszählung muss bereits im Wahlausschreiben benannt sein, damit möglichst alle interessierten Beschäftigten bei der Auszählung dabei sein können.

- Wenn einzelne Wahlberechtigte per Briefwahl abgestimmt haben, öffnet der Wahlvorstand vor der Stimmenauszählung die fristgerecht eingetroffenen Rückumschläge. Zunächst prüft er, ob im Rückumschlag sowohl die ausgefüllte und unterschriebene persönliche Erklärung des/der Wählenden als auch der verschlossene Wahlumschlag eingelegt sind. Ist dies der Fall, ist die Stimmabgabe gültig und wird entsprechend in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt. Der verschlossene Wahlumschlag wird in die Wahlurne gelegt.
- Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge aus der Wahlurne und zählt die Stimmen aus.
- Gewählt für das Amt der Vertrauensperson oder des stellvertretenden Mitglieds ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.
- Die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Ihre Reihenfolge (erstes, zweites stellvertretendes Mitglied usw.) richtet sich nach der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen ist.
- Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Niederschrift an.